Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 613
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Scl	hrif	tlic	he /	Anfr	яσе
\mathbf{C}		uic.	\mathbf{u}		azı

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 12. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2019)

zum Thema:

Rückbaupflicht barrierefreier Wohnungen bei landeseigenen Wohnungsbauunternehmen

und **Antwort** vom 27. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21613 vom 12.11.2019 über Rückbaupflicht barrierefreier Wohnungen bei landeseigenen Wohnungsbauunternehmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen wurden von den Wohnungsunternehmen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie sind nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Bezug nehmend auf meine Anfrage Drucksache 18/20 390 frage ich den Senat, wie viele Ausnahmen es bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen entgegen der Regel vom Rückbaurecht nicht Gebrauch zu machen, gab, die Mieterinnen und Mieter dazu verpflichteten mit Kündigung des Mietverhältnisses mit einem landeseigenen Wohnungsunternehmen ihre eigens durchgeführten barrierefreien/rollstuhlgerechten Umbauten in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 1. Halbjahr 2019 wieder zurückbauen (tabellarische Übersicht aller landeseigenen Wohnungsunternehmen erbeten)?

Antwort zu 1:

Bei degewo und STADT UND LAND wurden die Daten bezüglich der Rückbaupflicht von barrierefreien/rollstuhlgerechten Umbauten im fraglichen Zeitraum nicht statistisch erfasst.

Bei der GESOBAU wird bei Auszug von Mieterinnen und Mieter nicht verlangt, fachgerecht ausgeführte barrierefreie bzw. rollstuhlgerechte Umbauten zurückzubauen.

Bei der Gewobag ist im fraglichen Zeitraum kein Rückbau barrierefreier bzw. rollstuhlgerechter Umbauten im Zuge der Beendigung eines Mietverhältnisses von Mieterinnen und Mieter gefordert worden.

Bei der HOWOGE findet grundsätzlich kein Rückbau von barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Umbauten bei der Beendigung eines Mietverhältnisses von Mieterinnen und Mieter statt.

Bei der WBM wurde keine Ausnahme im angefragten Zeitraum gemacht. Die WBM verzichtet grundsätzlich auf den Rückbau von barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Umbauten im Zuge der Beendigung des Mietverhältnisses.

Berlin, den 27.11.2019

In Vertretung

Scheel

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen